
ARTENSCHUTZBEITRAG

Gemeinde Lübesse

2. Änderung des B-Plan Nr. 6

“Industriegebiet Lübesse II“

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin



Schwerin, 5. August 2024

ARTENSCHUTZBEITRAG

Gemeinde Lübesse

2. Änderung des B-Plan Nr. 6

“Industriegebiet Lübesse II“

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 5. August 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlagen	4
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN .	5
2.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Technische Gestaltung der Baumaßnahme	5
2.3	Relevante Projektwirkungen	7
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	12
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten	12
3.1.1	Potentiellies Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze	12
3.1.2	Tierarten	12
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS- MASSNAHMEN	21
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	21
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	22
5	ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG.....	23
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	23
5.2	Alternativenprüfung	23
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme- genehmigung (FCS-Maßnahmen)	23
6	ZUSAMMENFASSUNG	24
7	QUELLENVERZEICHNIS	25
7.1	Quellen	25
7.2	Gesetze und Richtlinien.....	25
8	ANLAGEN	25

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lübesse erstellt eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industriegebiet Lübesse II“. Die Erarbeitung der 2. Änderung des B-Plans erfolgt durch das Büro ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER Schwerin.

Das Plangebiet befindet sich ca. 15 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin, 19 km nördlich der Stadt Ludwigslust, 25 km westlich der Stadt Parchim und ca. 15 km nordwestlich der Stadt Neustadt Glewe, nördlich der „Schweriner Straße“ in Lübesse und westlich der Landesstraße 072 (L 072).

Der Geltungsbereich wird nördlich durch eine Grünfläche, östlich durch die Landesstraße 072 (L 072), südlich durch eine Sonderbaufläche für eine ständige Musterhausausstellung und einem Grünstreifen und westlich durch die „Werkstraße“, eine Erschließungsstraße des Industriegebietes, begrenzt.

Die angrenzenden Nutzungen, sind bis auf die Wege- und Verkehrsachsen landwirtschaftlich, gewerblich und industriell vorgeprägt. Die direkt umliegenden Grundstücke sind noch unbebaut oder mit Solarmodulen bebaut. Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lübesse. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3.720 m².

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß §44 Abs. 1 (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß §44 Abs. 5 (BNatSchG) liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt (s. Kapitel 3) wird geprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Grundlage für die Ermittlung des Vorkommens der geschützten Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) vom LUNG M-V (Stand: 22.07.2015) benannt sind. Des Weiteren sind Bestandteil der Ermittlung alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ vom LUNG M-V (08.11.2016) entnommen wurden.

Im Rahmen der Abschichtung werden zunächst alle Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanzprüfung erfolgt zunächst in tabellarischer Form:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Tierarten (siehe Anlage 1)
- europäische Vogelarten (siehe Anlage 2)

Für nichtbetroffene Arten, dies sind:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint;
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in

- angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten können des Weiteren auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen werden;
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.);
 - bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung. Erkenntnisse zu diesen Arten sind in dieser Unterlage nur informativ aufgeführt.

Für die relevanten Arten, für die erhebliche Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1). Trifft dies zu, ist ein Verbotstatbestand nicht erfüllt, die Zulässigkeit ist gegeben.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmepfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

1.4 Datengrundlagen

Als Grundlage dienen die Informationen aus der Linfos-Datenbank des Umweltkartenportals M-V sowie die Verbreitungskarten des LUNG zu den einzelnen Arten.

Der Planungsbereich wurde am 9. Juni 2021 begangen und auf Nachweise von Tierarten und auf seine Habitatvoraussetzungen untersucht.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Für das Industriegebiet in Lübesse wurden in den 1990-iger Jahren 2 Bauleitpläne aufgestellt und zur Rechtskraft geführt. Zwischenzeitlich hat sich das Gebiet sehr gut entwickelt, letzte Randflächen stehen vor der Vermarktung an Investoren. Zur damaligen Zeit wurde einer direkten verkehrlichen Anbindung an die ehemalige Bundesstraße nicht zugestimmt, die Erschließung erfolgt über eine Sackgassenerschließung an die Schweriner Straße im Ort Lübesse.

Aus Gründen des zunehmenden Verkehrsaufkommens und der Wahrung der Sicherheit im Katastrophenfall beabsichtigt die Gemeinde Lübesse eine zweite verkehrliche Anbindung direkt an die Landesstraße 072 heranzuführen. Diese Anbindung wird auch von Seiten der Feuer- und Gefahrenabwehr der Gemeinde gefordert.

Ziel der Gemeinde Lübesse ist die Ausweisung einer zweiten Zufahrt für den großen Industriekomplex aus Gründen der Gefahrenabwehr und Ordnung der zunehmenden Verkehrsflüsse.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes und dessen erfolgreicher Umsetzung wird die Gemeinde Lübesse auch einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten und durch die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung für Industrie und Gewerbe eine wichtige Grundlage für die Vermarktung der Restflächen im Industriegebiet leisten.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemeinde Lübesse

Gemarkung Lübesse

Flur 2,

Flurstücke: 37/61; 37/62 (anteilig); 37/67 (anteilig); 37/75 (anteilig); 37/93 (anteilig)

2.2 Technische Gestaltung der Baumaßnahme¹

Die von der Änderung berührte Plangebietsfläche liegt seit der Entwicklung des Industriegebiets brach und wurde nicht gewerblich genutzt.

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist im Mittel eine Höhe von ca. 49m - 50m ü. DHHHN92 auf. Das Geländere Relief ist eben.

Das Plangebiet ist vollständig unbebaut.

Im Bereich der Landesstraße verläuft auf Seiten des Planbereiches ein vorhandener Radweg. Dieser bleibt erhalten, wird aber von der neuen Verkehrsanbindung des Industriegebietes gequert.

¹ Architekten & Stadtplaner Stutz & Winter: Begr. Zur 2. Änderung des B-Plan Nr. 6 „ Industriegebiet Lübesse II“ Stand: Juni 2023.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches²

Im Bereich der Landesstraße verläuft ein breiter Gehölzstreifen, welcher mit Sträuchern und Bäumen bestanden ist. Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Westlich und südlich des Plangebietes sowie westlich der Landesstraße verlaufen innerhalb und am Rand des Planbereiches vorhandene Leitungstrassen (Elektro, Wasser, Gas, Telekommunikation, Regenwasser, Schmutzwasser).

Der gewählte Standort ist aufgrund der unmittelbar an den Siedlungsraum von Lübesse angrenzenden Lage als landschaftsbezogen geringwertig einzustufen. Die Änderungflächen liegen innerhalb des Bebauungsplanes Nr.6 und sind aufgrund der Einbindung in die umliegenden, in Nutzung befindlichen, Gewerbe- und Industrieflächen als vorbelastet zu bezeichnen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer zweiten Zufahrt vom Industriegebiet zur L 072.

Durch die umlaufende bestehende bauliche Einrahmung durch gewerbliche und Sonderbaubaufflächen bzw. Verkehrsachsen ist ein Einfügen der Plangebietsfläche in das Industriegebiet ohnehin gegeben.

² Geoportal-mv.de, Zugriff: Juni 2021

Eine Durchgrünung des umliegenden Industriebereiches wird sich im Rahmen der gewerblichen Besiedlung in Form von begrünten Restflächen einstellen.

Durch den Neubau der Verkehrsfläche kommt es zu zusätzlichen Flächenversiegelungen. Die Verkehrsflächen werden in Betonpflaster oder Asphalt ausgeführt. Die relevanten Flächenversiegelungen der vorgenannten Maßnahmen werden in der Umweltplanung berücksichtigt und durch entsprechende Kompensationsflächen ausgeglichen.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es zu üblichen Baustellenbelastungen, wie Staub und Baulärm kommen. Geruchsemissionen können durch die bauliche Entwicklung ggf. auftreten.

2.3 Relevante Projektwirkungen

Die relevanten Projektwirkungen entstehen durch den Umwandlungsprozess betroffener Flächen für den Bau der neuen Erschließungsstraße sowie durch die temporären Störungen, die von den Baumaßnahmen ausgehen.

Die Beeinträchtigungen durch die geplante Baumaßnahme stellt sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen beziehen sich auf den Umwandlungsprozess betroffener Flächen für den Bau der Erschließungsstraße sowie auf die temporären Störungen, die vom Baubetrieb ausgehen.

Zur Schaffung von Baufreiheit ist das Roden bzw. der Rückschnitt von Gehölzen und das Abschieben des Bodens erforderlich.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen beziehen sich auf die dauerhaften Veränderungen:

- *neue Erschließungsstraßen*

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens treten durch Flächeninanspruchnahme bzw. –versiegelung durch die neue Straße auf.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen beziehen sich auf die Nutzung der neuen Straße.

Vorhandene Nutzungen und Beeinträchtigungen

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich grenzt eine Ackerfläche an, der eigentliche Bereich wird als wiese genutzt. Westlich schließt das Gewerbegebiet an, östlich ein Radweg und die Landesstraße.



Abbildung 2: vorhandener Wendebereich mit Bereich der neuen Straße zur Landesstraße



Abbildung 3: mehrstämmige jüngere Einzelbäume (Acer neg., Prunus mahaleb) am vorh. Wendebereich



Abbildung 4: Unbefestigter Weg und Ackerflächen am Rande des Änderungsbereiches



Abbildung 5: Wiesenfläche im Änderungsbereich



Abbildung 6: Baumhecke (insbesondere Eschenahorn, Acer negundo) östlich des Radwegs zur Landesstr.



Abbildung 7: Radweg mit Banketten im Bereich Einmündung zur Landesstraße

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten

3.1.1 Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze

Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten aus der Liste der Anlage 1, kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Da sich der Bereich auf genutzte Wiesen- und Ruderalflächen sowie Baumhecken aus überwiegend nicht heimischen Baumarten beschränkt, sind die Standortvoraussetzungen für die streng geschützten Arten nicht gegeben.

3.1.2 Tierarten

Säugetiere

Ein Vorkommen von **Fledermaus**-Arten kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse auf Nahrungssuche den Baubereich fliegend queren.

Beeinträchtigungen durch die Arbeiten und den Bau der neuen Straße können ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgen.

Ein Vorkommen des Wolfes kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Ggf. quert der Wolf den Bereich bei seinen Streifzügen. Da es sich bei dem Bereich nicht um einen Kernbereich eines Reviers handelt und aufgrund der Lage nahe der Landesstraße kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen durch die Arbeiten und den Bau der neuen Straße können ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgen.

Ein Vorkommen weiterer **Säugetier-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. diese Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden.

Reptilien

Am 9. Juni 2021 erfolgte eine Begehung der Fläche zur Kontrolle auf mögliche Zauneidechsen-vorkommen. Es wurden keine Zauneidechsen gesichtet. Die Bewirtschaftung der Wiesenfläche als auch der Ackerfläche stehen einer Besiedlung entgegen.

Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse (**Reptilien-Arten des Anhang IV**) kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** dieser Artengruppe kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im Baubereich und auch im näheren Umfeld sind allerdings keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden und die Wiesen- als auch die Ackerfläche werden bewirtschaftet, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** und weiterer Arten gemäß Anlage 1 dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Mollusken

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Zierliche Tellerschnecke** und **Gemeine Flussmuschel** dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Käfer

Ein Vorkommen von **Käfer-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Libellen

Ein Vorkommen einzelner **Libellen-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen von **Schmetterlings-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Wolf (<i>Canis lupus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:³ <i>In Wölfe leben in Rudeln, die sich meist aus einem Paar und seinen Jungen der vorausgegangenen zwei Jahre zusammensetzen (PETERS1993). Die Paarungs- und Geburtszeiten sind im eurasischen Verbreitungsgebiet regional unterschiedlich (STUBBE1989). In Polen werden die Fähen in der Regel zwischen Ende Januar und Anfang März trächtig, die Welpen werden Ende März bis Anfang Mai geboren (BUCHALCZYK1984). Die ersten 8–10 Wochen halten sie sich an der Geburtshöhle auf. Anschließend dienen bis etwa Ende September wechselnde Orte, so genannte Rendezvousplätze, als Aufenthaltsort der Welpen und Sammelplatz für alle Rudelmitglieder. Mit 6 Monaten sind die Jungwölfe äußerlich fast nicht mehr von den Adulten zu unterscheiden, sie können nun an allen Wanderungen des Rudels teilnehmen (MECH1970).</i></p> <p><i>Mecklenburg-Vorpommern sind territoriale Einzelwölfe seit 2006 in der Lübtheener Heide und seit 2007 in der Ueckermünder Heide nachgewiesen, das Tier in der Kyritz-Ruppiner Heide (Brandenburg) nutzt ebenfalls Flächen in M-V. Rudel mit Welpen wurden in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht beobachtet.</i></p>	
Vorkommen	im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p><i>Gemäß Internetrecherche wurde der Wolf 2019 am südlichen Stadtrand von Schwerin gesichtet.</i></p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Gemäß Internetseite zum Wolf in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich kein Rudel in der näheren Umgebung.⁴</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<i>- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<i>Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

³ LUNG MV (HRSG., O.J): Steckbrief der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie: 1352 Canis lupus, Wolf.

⁴ <https://wolf-mv.de>.

Wolf (<i>Canis lupus</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><i>Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Fledermäuse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen	im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<i>Aufgrund der Biotopstrukturen (Baumhecken, Wald und Offenlandflächen) kann vom Vorhandensein von Fledermäusen ausgegangen werden.</i>	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<i>Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit, sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die durch Rodung betroffenen Bäume weisen keine Höhlen auf, die Arbeiten finden am Tage statt und charakteristische Waldgebiete mit geeigneten Habitatbedingungen liegen nicht im Eingriffsbereich.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

Fledermäuse				
<input checked="" type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen			
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden			
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustandes				
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>				
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:				

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Von den in der Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie können einige Vogelarten aufgrund der Lebensraumsprüche potentiell im Vorhabenbereich vorkommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich überwiegend Vogelarten angesiedelt haben, welche an die Nutzung der Wiesen- und Ackerfläche sowie die Landesstraße angepasst sind.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Baum- und oder Gebüschbrüter sind die **Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen** nur **im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar** durchzuführen. Ausweichhabitate sind im Umfeld der Baumaßnahme in großem Umfang vorhanden.

Beeinträchtigungen auf Bodenbrüter können vermeiden werden, wenn die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober – Februar durchgeführt werden oder die Vegetationsflächen ab Anfang März kontinuierlich gemäht werden.

Rastvögel weisen in ihrem Verhalten Fluchtdistanzen⁵ auf. Für Brutkolonien und Rastvogeltrupps liegen Erfahrungswerte über artspezifische Störradien⁶ vor. (A. GARNIEL & DR. U. MIERWALD, 2010) Die Störradien liegen bei den Rastvögeln zwischen 150 und 500 Metern. Im Durchschnitt ist ein Störradius von ca. 300 Metern maßgebend. Diesen Störradius halten die Rastvögel demnach ohnehin zum Baubereich ein.

⁵ Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

⁶ Der Störradius entspricht der Distanz, bis zu der sich natürliche Feinde oder Menschen der Kolonie bzw. dem Rastvogeltrupp nähern können, ohne dass alle oder ein Teil der Vögel auffliegen.

Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
<i>Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter sein. Staudenfluren, Grünflächen und Ackerflächen sind potentielle Nisthabitate für Bodenbrüter.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Rodungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist - Die Bauarbeiten für die Straße werden außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar errichtet, bzw. die Flächen ab März regelmäßig gemäht.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Rodung der Gehölze außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist. Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<i>In den zu rodenden Bäumen befinden sich keine Brutstätten bzw. nutzbare Höhlen. Durch Rodung außerhalb der Schutzfrist und den Bau der Straße außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, wird eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme sind drei Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

- **Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar**

Beschreibung der Maßnahmen

Erforderliche Rodungsmaßnahmen werden im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist) durchgeführt.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Baum- und Gebüschbrüter).

- **Arbeiten zum Wegebau nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar**

Beschreibung der Maßnahmen

Die Arbeiten für den Wegebau werden im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Alternativ ist der Baubereich ab März kontinuierlich zu mähen und die Vegetation kurz zu halten.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Bodenbrüter)

Beeinträchtigungen auf Bodenbrüter können vermeiden werden, wenn die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober – Februar durchgeführt werden oder die Vegetationsflächen ab Anfang März kontinuierlich gemäht werden.

- **Tageszeitliche Einschränkung**

Beschreibung der Maßnahme

Durchführung von Baumaßnahme nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und den Wolf.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

keine

5 ZUSAMMENFASSENGE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG

5.1 Begründung des beehrten Ausnahmetatbestandes

entfällt

5.2 Alternativenprüfung

entfällt

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung (FCS-Maßnahmen)

entfällt

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Lübesse erstellt eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industriegebiet Lübesse II“. Die Erarbeitung der 2. Änderung des B-Plans erfolgt durch das Büro ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER Schwerin.

Das Plangebiet befindet sich ca. 15 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin, 19 km nördlich der Stadt Ludwigslust, 25 km westlich der Stadt Parchim und ca. 15 km nordwestlich der Stadt Neustadt Glewe, nördlich der „Schweriner Straße“ in Lübesse und westlich der Landesstraße 072 (L 072).

Der Geltungsbereich wird nördlich durch eine Grünfläche, östlich durch die Landesstraße 072 (L 072), südlich durch eine Sonderbaufläche für eine ständige Musterhausausstellung und einem Grünstreifen und westlich durch die „Werkstraße“, eine Erschließungsstraße des Industriegebietes, begrenzt.

Die angrenzenden Nutzungen, sind bis auf die Wege- und Verkehrsachsen landwirtschaftlich, gewerblich und industriell vorgeprägt. Die direkt umliegenden Grundstücke sind noch unbebaut oder mit Solarmodulen bebaut. Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lübesse. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3.720 m².

Beeinträchtigungen von Pflanzen-, Amphibien-, Fisch-, Mollusken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten des Anhanges IV sind nicht zu prognostizieren, da kein entsprechender Lebensraum für diese Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist bzw. die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen sind, oder potentielle Habitate vom Vorhaben nicht berührt werden.

Bei den Rodungsarbeiten und dem Bau der Straße kann es zur Beeinträchtigung potentiell vorhandener Brutvögel, Fledermäusen oder dem Wolf kommen. Um dies auszuschließen, sind die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen, die Bauarbeiten für die Straße ebenso in diesem Zeitraum (oder Alternative) und die Arbeiten als solche außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

7 QUELLENVERZEICHNIS

7.1 Quellen

Literatur

ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, „Industriegebiet Lübesse II“ der Gemeinde Lübesse. Stand: Vorentwurfsfassung 30.06.2021, Schwerin.

GARNIEL & MIERWALD (2010); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, HRSG. 2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Zugriff: Juni 2021.

7.2 Gesetze und Richtlinien

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66.
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8 ANLAGEN

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anlage 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Farn- und Blütenpflanzen											
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-	-	x	1	2	x	-			
Apium repens	Kriechender Sellerie	-	-	x	2	1	x	-			
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-	-	x	0	2	-	-			
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	-	-	x	0	1	-	-			
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	x	1	2	x	-			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-	-	x	1	2	x	-			
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-	-	x	-	-	x	-			
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-	-	x	0	1	-	-			
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-	-	x	0	1	-	-			
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	-	x	x	R	3	x	-			
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	-	x	x	2	2	x	-			
Flechten											
Moose											
Pilze											
Säugetiere											
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	-	-	x	1	2	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Bison bonasus	Wisent	-	-	x	0	0	-	-			
Bos primigenius	Auerochse	-	-	-	0	0	-	-			
Canis lupus	Wolf	-	x	x	0	1	x	-			Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten
Castor fiber	Biber	-	-	x	3	4	x	-			
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	-	-	x	1	1	-	-			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	-	-	x	0	G	?	-			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	-	-	x	3	G	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Felix sylvestris	Wildkatze	-	x	x	0	3	-	-			
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	-	x	x	2	3	x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
lynx lynx	Eurasischer Luchs	-	x	x	0	2	-	-			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	x	0	G	x	-			
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	-	-	x	0	0	-	-			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	-	x	1	D	x	-			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	x	1	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	x	3	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Nyctalus noctula	Abendsegler	-	-	x	3	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Phocoena phocoena	Schweinswal	-	-	x	2	2	x	-			
Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	x	kA	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	-	x	4	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Plecotus austriacus	Graues Langohr	-	-	x	kA	2	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	-	-	x	0	1	-	-			
Ursus arctos	Braunbär	-	x	x	0	0	-	-			
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermmaus	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Reptilien											
Coronella austriaca	Schlingnatter; Glattnatter	-	-	x	1	2	x	-			
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	x	1	1	?	-			
Lacerta agilis	Zauneidechse	-	-	x	2	V	x	-			
Amphibien											
Bombina bombina	Rotbauchunke	-	-	x	2	1	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Bufo calamita	Kreuzkröte	-	-	x	2	3	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Bufo viridis	Wechselkröte	-	-	x	2	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch	-	-	x	2	G	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Rana dalmatina	Springfrosch	-	-	x	1	-	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Triturus cristatus	Kammolch	-	-	x	2	V	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen, Errichtung Schutzzaun
Fische und Rundmäuler											
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	-	-	x	0	0	x	-			
Acipenser sturio	Europäischer Stör	-	x	x	0	0	-	-			
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	-	x	x	0	0	-	-			
Mollusken											
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	-	-	x	1	1	x	-			
Unio crassus	Gemeine Fluss/Bachmuschel	-	-	x	1	1	x	-			
Käfer											
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	-	-	x	1	1	x	-			
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	x	1	1	x	-			
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	x	1	1	x	-			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	x	3	2	x	-			
Heuschr.											
Libellen											
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	x	2	1	x	-			
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	x	k.A.	G	x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	x	1	1	x	-			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	x	0	1	x	-			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	x	2	2	x	-			
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	-	-	x	1	3	x	-			
Krebse											
Spinnen											
Schmetterling											
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	x	1	1	-	-			
Lopinga achine	Gelbringfalter	-	-	x	0	2	-	-			
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	x	2	3	x	-			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	-	x	0	2	x	-			
Marculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen- Bläuling	-	-	x	0	3	-	-			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenwärmer	-	-	x	4	-	x	-			
Hautflügler											

besonders und streng geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Vögel)
(Stand: 22. Juli 2015)

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A (EG 338/97)

FFH-RL, Anh. IV - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

RL D - Rote Liste Deutschland

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, KA - keine Angabe

Sonstige Angaben der RL: D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, M - Migrant, V - Vorwarnliste

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und management-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt-wirkungen/ Beeinträchti-gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Accipiter gentilis	Habicht		*				x	x	-		
Accipiter nisus	Sperber		*				x	x	-		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	V	*			x		-			
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	1	0	x		x		-			
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		*					x	-		
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	V	V			x		-			
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		V					-			
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer				x	x		-			
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aegolius funereus	Raufußkauz		*	x			x	-			
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3					-			
Alca torda	Tordalk	R			x			-			
Alcedo atthis	Eisvogel		*	x		x		-			
Anas acuta	Spießente	3	1		x			-			
Anas clypeata	Löffelente	3	2		x			-			
Anas crecca	Krickente	3	2		x			-			
Anas penelope	Pfeifente	R	R		x			-			
Anas platyrhynchos	Stockente		*		x			-			
Anas querquedula	Knäkente	2	2		x		x	-			
Anas strepera	Schnatterente		*		x			-			
Anser albifrons	Blässgans				x			-			
Anser anser	Graugans		*		x			-			
Anser erythropus	Zwerggans			x				-			
Anser fabalis	Saatgans							-			
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				x			-			
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				x			-			
Anthus campestris	Brachpieper	1	1	x		x		-			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	V	2					-			
Anthus trivialis	Baumpieper	V	3					-			
Apus apus	Mauersegler		*					x	-		
Aquila clanga	Schelladler	R	R	x			x	-			
Aquila pomarina	Schreiadler	1	1	x			x	-			
Ardea cinerea	Graureiher		*					-			
Arenaria interpres	Steinwälzer	2	0			x		-			
Asio flammeus	Sumpfohreule	1	1	x			x	-			
Asio otus	Waldohreule		*				x	-			
Athene noctua	Steinkauz	2	*				x	-			
Aythya ferina	Tafelente		2		x			-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Aythya fuligula	Reiherente		*		x			-			
Aythya marila	Bergente	R			x			-			
Aythya nyroca	Moorente	1	1	x		x	x	-			
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	*	x		x		-			
Branta canadensis	Kanadagans							-			
Branta leucopsis	Weißwangengans			x				-			
Bubo bubo	Uhu		3	x			x	-			
Bucephala clangula	Schellente		*		x			-			
Buteo buteo	Mäusebussard		*				x	x	-		
Buteo lagopus	Rauhfußbussard						x	-			
Calidris alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer, Nordischer				x	x		-			
Calidris alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner	1	1	x		x		-			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	3	1	x		x		-			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis carduelis	Stieglitz		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis chloris	Grünfink		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis flammea	Birkenzeisig		*					-			
Carduelis spinus	Erlenzeisig		*					-			
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		*			x		-			
Casmerodius albus	Silberreiher							-			
Cephus grylle	Gryllteiste							-			
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		*					x	-		
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		*					x	-		
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	1	1	x		x		-			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer					x		-			
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	1	1		x	x		-			
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias leucopoerus	Weißflügelseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	1	x		x		-			
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	2	x		x		-			
Ciconia nigra	Schwarzstorch		1	x			x	-			
Cinclus cinclus	Wasseramsel							-			
Circus aeruginosus	Rohrweihe		*	x			x	-			
Circus cyaneus	Kornweihe	2	1	x			x	-			
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	1	x			x	-			
Clangula hyemalis	Eisente				x			-			
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		*					-			
Columba oenas	Hohltaube		*					-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Columba palumbus	Ringeltaube		*					x	-		
Corvus corax	Kolkrabe		*					x	-		
Corvus cornix	Nebelkrähe		*					x	-		
Corvus corone	Rabenkrähe		*					x	-		
Corvus frugilegus	Saatkrähe		3		x			x	-		
Corvus monedula	Dohle		V		x			x	-		
Coturnix coturnix	Wachtel		*					-			
Crex crex	Wachtelkönig	2	3	x		x		-			
Cuculus canorus	Kuckuck	V	*					x	-		
Cygnus bewickii	Zwergschwan			x				-			
Cygnus cygnus	Singschwan	R		x		x		-			
Cygnus olor	Höckerschwan		*		x			-			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V	V					x	-		
Dendrocopus major	Buntspecht		*					x	-		
Dendrocopus medius	Mittelspecht		*	x		x		-			
Dendrocopus minor	Kleinspecht	V	*					x	-		
Dryocopus martius	Schwarzspecht		*	x		x		-			
Emberiza calandra	Graumammer	3	V		x	x		-			
Emberiza citrinella	Goldammer		V					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Emberiza hortulana	Ortolan	3	3	x		x		-			
Emberiza schoeniculus	Rohrammer		V					-			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Falco peregrinus	Wanderfalke		3	x			x	-			
Falco subbuteo	Baumfalke	3	*				x	-			
Falco tinnunculus	Turmfalke		*		x		x	x	-		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		3					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Ficedula parva	Zwergschnäpper		2	x		x		-			
Fringilla coelebs	Buchfink		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fringilla montifringilla	Bergfink							x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fulica atra	Blässralle/ Blässhuhn		V		x			-			
Galerida cristata	Haubenlerche	1	2			x		-			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1		x	x		-			
Gallinula chloropus	Teichralle	V	*			x		-			
Garrulus glandarius	Eichelhäher		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Gavia arctica	Prachtaucher			x				-			
Gavia stellata	Sternaucher			x				-			
Grus grus	Kranich		*	x			x	-			
Haematopus ostralegus	Austernfischer		2		x			-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Haliaeetus albicilla	Seeadler		*	x			x	-			
Himantopus himantopus	Stelzenläufer			x		x		-			
Hippolais icterina	Gelbspötter		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V					x	-		
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	1	x		x		-			
Jynx torquilla	Wendehals	2	2		x	x		-			
Lanius collurio	Neuntöter		V	x				-			
Lanius excubitor	Raubwürger	2	3		x	x		-			
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	0	0	x		x		-			
Lanius senator	Rotkopfwürger	1	0			x		-			
Larus argentatus	Silbermöwe		*					-			
Larus canus	Sturmmöwe		3		x			-			
Larus fuscus	Heringsmöwe		R					-			
Larus marinus	Mantelmöwe	R	R		x			-			
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		R	x				-			
Larus minutus	Zwergmöwe	R	R	x				-			
Larus ridibundus	Lachmöwe		V		x			x	-		
Limosa lapponica	Pfuhschnepfe			x				-			
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1		x	x		-			
Locustella fluviatilis	Schlagschirl		*					-			
Locustella luscinioides	Rohrschirl		*			x		-			
Locustella naevia	Feldschirl	V	2					x	-		
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		*					-			
Lullula arborea	Heidelerche	V	*	x		x		-			
Luscinia luscinia	Sprosser		*					-			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	*	x		x		-			
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe					x		-			
Melanitta fusca	Samtente				x			-			
Melanitta nigra	Trauerente				x			-			
Mergellus albellus	Zwergsäger			x			x	-			
Mergus merganser	Gänsesäger	2	*		x			-			
Mergus serrator	Mittelsäger		1		x			-			
Merops apiaster	Bienenfresser					x		-			
Milvus migrans	Schwarzmilan		*	x			x	-			
Milvus milvus	Rotmilan		V	x			x	x	-		
Motacilla alba	Bachstelze		*					x	-		
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		*					-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Motacilla citreola	Zitronenstelze							-			
Motacilla flava	Wiesenschafstelze		V					x	-		
Muscicapa striata	Grauschnäpper		*		x			x	-		
Netta rufina	Kolbenente		*		x			-			
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher		R					-			
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1		x	x		-			
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1		x			-			
Oriolus oriolus	Pirol	V	*					-			
Pandion haliaetus	Fischadler	3	*	x			x	-			
Panurus biarmicus	Bartmeise		*					-			
Parus ater	Tannenmeise		*					-			
Parus caeruleus	Blaumeise		*					x	-		
Parus cristatus	Haubenmeise		*					x	-		
Parus major	Kohlmeise		*					x	-		
Parus montanus	Weidenmeise		V					x	-		
Parus palustris	Sumpfmehse		*					x	-		
Passer domesticus	Hausperling	V	V					x	-		
Passer montanus	Feldperling	V	3					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2					-			
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x			x	-			
Phalacrocorax carbo	Kormoran		*		x			-			
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen			x		x		-			
Philomachus pugnax	Kampfläufer	1	1	x		x		-			
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		*					x	-		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		*		x			x	-		
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		3					-			
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	R					-			
Phylloscopus trochilus	Fitis		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Pica pica	Elster		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Picus viridis	Grünspecht		*			x		-			
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	1	0	x		x		-			
Podiceps auritus	Ohrentaucher	1		x		x		-			
Podiceps cristatus	Haubentaucher		V		x			-			
Podiceps griseigena	Rothalstaucher		V			x		-			
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		*			x		-			
Porzana parva	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana porzana	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	1	*	x		x		-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	0	2	x		x		-			
Prunella modularis	Heckenbraunelle		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		3					x	-		
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	*					-			
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		*	x		x		-			
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Remiz pendulinus	Beutelmeise		2					-			
Riparia riparia	Uferschwalbe		V		x	x		-			
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3					-			
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	V	*					-			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	2		x			-			
Serinus serinus	Girlitz		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sitta europaea	Kleiber		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Somateria mollissima	Eiderente		R		x			-			
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	1	2	x		x		-			
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	1	R	x		x		-			
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	*	x		x		-			
Sterna paradisae	Küstenseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Streptopelia decaocto	Türkentaube		*					x	-		
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2		x		x	x	-		
Strix aluco	Waldkauz		*				x	x	-		
Sturnus vulgaris	Star							x	x		Ausschluss: Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia borin	Gartengrasmücke		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia communis	Dorngrasmücke		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		*	x		x		-			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		*					-			
Tadorna tadorna	Brandgans		*		x			-			
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		0	x				-			
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		*			x		-			
Tringa totanus	Rotschenkel	V	2		x	x		-			
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus iliacus	Rotdrossel							x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus merula	Amsel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus philomelos	Singdrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus viscivorus	Misteldrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Tyto alba	Schleiereule		3				x	-			
Upupa epops	Wiedehopf	2	2		x	x		-			
Uria aalge	Trottellumme	R			x			-			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2		x	x		-			

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
(Stand: 08. November 2016)

Verwendete Abkürzungen:

VS-RL, Anh. I - EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

sg - streng geschützte Art

EG-VO 338/97 Anh. A - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014

RL D - Rote Liste Deutschland 2007

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich